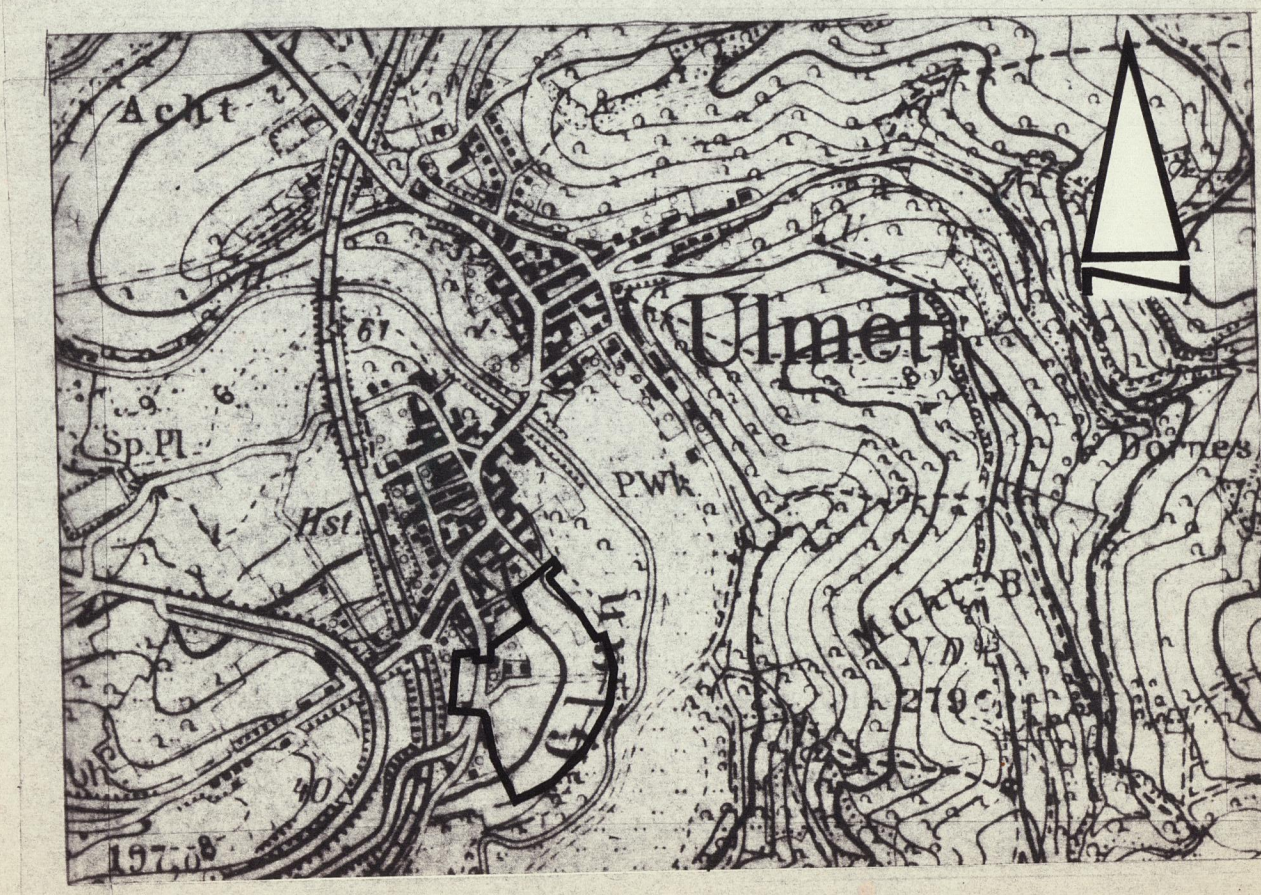


- Erläuterung der Planzeichen**
- | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Höchstgrenze |
|------------------|------------------------|--------------|
| Grundflächenzahl | Geschößflächenzahl | |
| Bauweise | Dachneigung | |
- WA** Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)
 - MD** Dorfgebiet (gem. § 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)
 - II** Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG und § 16 Abs. 2 und 3 und 18 BauNVO mit § 2 Abs. 4 BauNVO)
 - GRZ** Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO mit §§ 17 und 19 BauNVO)
 - GFZ** Geschößflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - o** Offene Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG und § 22 (2) BauNVO)
- 25-45° 39-50° Dachneigung (gem. § 123 Abs. 5 LBauO i.V. mit § 9 Abs. 4 BBAUG)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)
 - Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)
 - WP Mendeplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)
 - Fußweg öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Vorgeschlagene (unverbindliche) Grundstücksgrenzen Vorhandene (bestehende) Grundstücksgrenzen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gem. § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - ▨ Stellung der bestehenden Wohngebäude -Firstrichtung-
 - ▨ Bestehende Nebengebäude
 - ← Stellung der geplanten Gebäude -Firstrichtung- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)
 - 366/2 Vorhandene (bestehende) Grundstücke mit Flurstücks-Nummer
 - Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BBAUG)
 - ▲ Sichtdreieck, Einfriedung und Bepflanzung höchstens 0,60 m hoch
 - 7.0 Maßangabe in Metern
 - LB Landwirtschaftlicher Betrieb
 - Kennzeichnung von Punkten, zwischen denen ein vorhandener Grenzverlauf als weiter bestehend oder zwischen denen eine Grenze als neu zu bildend vorgeschlagen wird.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



Verfahrensvermerke für vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes nach § 13 BBAUG

- Der Gemeinderat hat am 27.06.1984 die Aufstellung dieses Änderungs- bzw. Ergänzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBAUG).
- Der Beschluß, diesen Änderungs- bzw. Ergänzungsplan aufzustellen, wurde am 27.06.1984 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBAUG).
- Den Eigentümern der von den Änderungen bzw. Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstücke wurde mit Schreiben vom 27.06.1984 / ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.06.1984 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BBAUG).
Den von den Änderungen bzw. Ergänzungen betroffenen Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde mit Schreiben vom 27.06.1984 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BBAUG).
..... dieser Beteiligten haben in ihren Stellungnahmen den Änderungen bzw. Ergänzungen widersprochen. Diese Stellungnahmen wurden als Bedenken und Anregungen behandelt und vom Gemeinderat am geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde den Widerspruchsführern mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 13 BBAUG i.V. mit § 2 a Abs. 6 Satz 4 BBAUG).

4. Der Gemeinderat hat am 27.06.1984 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BBAUG i.V. mit § 123 Abs. 5 LBauO).

Ulmet, den 27.06.1984, gez. Grub (OS) -Ortsbürgermeister-

5. Die Kreisverwaltung Kusel -als untere Bauaufsichtsbehörde- hat mit Schreiben vom 27.8.1984, Az. 62/610-13-Ulmet/8 b, mitgeteilt, daß gegen diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsbedenken bestehen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 GemO i.V. mit § 13 BBAUG und § 123 Abs. 5 LBauO).

6. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBAUG i.V. mit § 147 Abs. 2 BBAUG und § 123 Abs. 5 LBauO)

Die Genehmigung wurde mit / ohne Auflagen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).

7. Der Gemeinderat hat am die durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung geänderte Satzung nochmals beschlossen (§ 10 BBAUG i.V. mit und § 6 Abs. 3 BBAUG).

8. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 30.8.1984 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Abs. 1 und 2 BBAUG i.V. mit § 123 Abs. 5 LBauO).
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 3 BBAUG).

Ulmet, den 30.8.1984, gez. Grub (OS) -Ortsbürgermeister-

Nachrichtlich: Die gesondert aufgestellte Begründung und die Textlichen Festsetzungen sind mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original (1. Ausfertigung) wird bestätigt.

Ulmet, den 30. Aug. 1984, gez. Grub Ortsbürgermeister

GEMEINDE ULMET
 Änderungsplan II zum
BEBAUUNGSPLAN
 „MITTELSTE FLUR“
 ÄNDERUNG nach § 13 BBAUG
 M 1:1 000

Ausfertigung
 Im Vollzug des § 24 Abs. 2 Nr. 2
 GemO i.V.m. § 13 BBAUG wurde
 mit Schreiben vom 07.08.1984
 Az.: 62/610-13-Ulmet / 8 b
 zugestimmt.
 Kusel, den 07.08.1984
 Kreisverwaltung
 Im Auftrag
 gez. Mildau

Bearbeitung
INGENIEURBÜRO ASAL
 BERATENDE INGENIEURE VBI
 Kaiserslautern, Barbarossastr. 30

Proj.-Nr.: 26/84
 Zeichen: Rh/Se
 Größe:

Änderungsvermerke:
 Kaiserslautern, im Februar 84